



VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREIWILLIGE AUKTIONEN

Versteigerin A.K.Hoffmann, Bismarckstr. 7, 40822 Mettmann

1. Die Gegenstände werden ausschließlich in fremdem Namen und für fremde Rechnung versteigert.
2. Sämtliche Gegenstände können in der Besichtigungszeit vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind sämtliche Gegenstände gebraucht (Gebrauchsspuren); ein gesonderter Hinweis hierauf in der Lotbeschreibung erfolgt nicht. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Eine Gewährleistung bzw. Haftung für offene und verdeckte Mängel wird nicht übernommen. Spätere Beanstandungen, gleich welcher Art, bleiben unberücksichtigt.
3. Die jeweiligen Lot-Beschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie stellen keine zugesicherte oder vereinbarte Beschaffenheit bzw. Garantie im Sinne der §§ 443 ff. BGB dar.
4. Bieter können während der Versteigerung persönlich oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter (Präsenzbieter) oder durch ein schriftliches oder telefonisches Gebot sowie online bieten (Fernbieter). Bieter benötigen eine Bieter-Nummer. Die Versteigerin kann die Erteilung einer solchen ohne Angabe von Gründen verweigern. Präsenzbieter haben ihr Gebot hinreichend eindeutig zu erklären. Bei Angeboten, für die ein Startpreis von weniger als EUR 800,00 angesetzt wurde, werden telefonische Gebote nicht angenommen. Fernbieter werden in der Versteigerung durch die Versteigerin oder eine/n Mitarbeiter/in der Versteigerin vertreten. Die Versteigerin ist berechtigt, die Annahme von Geboten von Präsenzbieter oder Fernbieter zu verweigern. Telefonbieter werden vor Aufruf der gewünschten Position durch die Versteigerin oder eine/n Mitarbeiter/in der Versteigerin auf deren Kosten angerufen. Eine Garantie für das Zustandekommen der Verbindung übernimmt die Versteigerin nicht. Ebenfalls übernimmt die Versteigerin keine Garantie für die technische Möglichkeit einer Internetverbindung oder der rechtzeitigen Übermittlung von Geboten während einer laufenden Auktion.
5. **Die Steigerungsschritte in der Versteigerung betragen in der Regel bei Geboten**

* bis EUR 100,-	=>EUR 5,-
* ab EUR 100,- bis 500,-	=>EUR 10,-
* ab EUR 500,- bis 2,000,-	=>EUR 50,-
* ab EUR 2,000,- bis 10,000,-	=>EUR 100,-
* ab EUR 10,000,- bis 20,000,-	=>EUR 200,-

- * ab EUR 20,000,- bis 40,000,- =>EUR 500,-
- * ab EUR 40,000,- bis 100,000,- =>EUR 1,000,-
- * ab EUR 100,000,- bis 150,000,- =>EUR 5,000,-

Die Versteigerin kann bei jedem Angebot andere Steigerungsschritte bestimmen, die auch für Fernbieter verbindlich sind.

6. Bei Angeboten, für die kein Limit festgesetzt wurde, beginnt die Versteigerin mit dem zweithöchsten schriftlichen Gebot. Ist ein Limit angesetzt, beginnt die Versteigerin bei diesem, auch wenn bereits ein höheres Gebot von einem Fernbieter vorliegt. Liegen mehrere Gebote von Fernbietern vor, so beginnt die Versteigerin mit dem zweithöchsten Gebot zuzüglich des jeweiligen Steigerungsschrittes im Sinne von Ziffer 5.
7. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebots kein höheres Gebot erfolgt. Bei Geboten von Fernbietern wird das letzte vorliegende Gebot mit höchstens dem jeweiligen Steigerungsschritt im Sinne von Ziffer 5 überboten. Bei mehreren gleichen Geboten entscheidet die Reihenfolge des Gebotseinganges; wurden die Gebote gleichzeitig abgegeben oder ist die Reihenfolge nicht aufklärbar, so erteilt die Versteigerin den Zuschlag nach eigenem Ermessen. Die Versteigerin kann selbst oder im Namen des Auftraggebers die Erteilung des Zuschlages ohne Angabe von Gründen verweigern oder sich vorbehalten.
8. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und dem Einlieferer ein Kaufvertrag nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen zustande. Der Zuschlag ist auch dann verbindlich, wenn ein rechtzeitig abgegebenes Gebot von Fernbietern übersehen wurde. Die Versteigerin haftet gegenüber einem Fernbieter, dessen Gebot übersehen worden ist, nur, sofern ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sie haftet in diesem Fall nur für den Vertrauensschaden, jedoch höchstens bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Ist das Gebot eines Präsenzbieters übersehen worden, so ist die Versteigerin nach eigenem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenstand erneut aufzurufen.
9. Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Zahlung des Zuschlagpreises zuzüglich des Aufgelds in Höhe von 23,8 % inkl. 19% MwSt. (Kaufpreis). Eine spätere oder unbare Zahlung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Versteigerin zulässig. Scheckzahlungen gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung. Eine Aufrechnung des Erwerbers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; gegen das Aufgeld darf zudem nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die sich gegen die Versteigerin richten. Bietern, die über eine Online-Plattform bieten, werden zusätzlich zum Kaufpreis die Gebühren des Anbieters berechnet. Bei drouot.com beispielsweise fällt pro Zuschlag eine solche Gebühr in Höhe von 3% zuzüglich 19% MwSt. an.
10. Die Versteigerin ist berechtigt, die Herausgabe der Ware an den Erwerber von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht unmittelbar mit Zuschlag, das Eigentum – auch bei vorheriger Herausgabe – gem. § 449 Abs. 1 BGB erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber

über. Wird die ersteigerte Ware erst nach Beendigung der Auktion geliefert, ist der vollständige Kaufpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

11. Entrichtet ein Fernbieter, der einen Gegenstand erworben hat, den vollständigen Kaufpreis nicht bis zum Ablauf des 10. Tages nach Zugang der Rechnung, gerät er in Verzug. Die offene Forderung ist mit 1% je angefangenem Monat zu verzinsen. Die Versteigerin setzt dem Erwerber in diesem Falle eine Nachfrist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises von mindestens einer Woche. Wird die offene Forderung innerhalb dieser Nachfrist nicht vollständig ausgeglichen, so erlöschen die Rechte des Erwerbers aus dem Zuschlag. Die Versteigerin ist in diesem Fall berechtigt, die Ware freihändig oder in einer weiteren Versteigerung zu verkaufen. Der Erwerber wird in diesem Falle nicht zu einem Gebot zugelassen. Der Erwerber haftet für einen Mindererlös; auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
12. Ein Fernbieter, der einen Gegenstand erworben hat, ist verpflichtet, die ersteigerte Ware unverzüglich abzuholen oder auf seine Kosten eine Anlieferung (innerhalb von 10 Tagen nach Zahlung des Kaufpreises) zu ermöglichen. Für Waren, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Versteigerung abgeholt werden, bzw. deren Zustellung durch ein Verschulden des Erwerbers nicht möglich war, zahlt dieser an die Versteigerin einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1% des Kaufpreises je angefangenem Kalendermonat. Der Versteigerin und dem Erwerber bleibt vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Der Schadenersatzanspruch besteht neben einem etwaigen Zinsanspruch gemäß Ziffer 11 der Versteigerungsbedingungen.
13. Für bundesweite Zusendungen/Lieferungen gelten die handelsüblichen Regelungen:

Es werden grundsätzlich Pakete verschickt, die mit einem Wert von maximal 500,00 € versichert sind. Pakete mit einem Wert von über 500,00 € werden auf ausdrücklichen Wunsch des Erwerbers gesondert versichert. Die Kosten hierfür sind bei der Versteigerin anzufragen und im Voraus zu entrichten. Im Falle eines Schadensersatzes gilt nur der Zuschlagspreis. Für das einfache Paket werden der Versteigerin gesondert 17,00 € inkl. Verpackung vergütet (Normalgröße).

Für weiteren Größen, höhere Versicherungswerte u. länderspezifische Relevanzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Bei höheren Rechnungsbeträgen behält sich die Versteigerin vor, die jeweils geeignete und für den Käufer kostengünstigste Versandmöglichkeit auszuwählen. Der Versand kann über Bertram Juwelierservice, DHL oder Galle Werttransporte erfolgen. Die hierfür anfallenden Versandkosten sind vom Käufer zu tragen.

b. Erwerber mit Lieferadresse innerhalb Deutschlands zahlen für Sendungen mit einem Wert bis 500,00 € eine Versandkostenpauschale in Höhe von 25,00 €, Sendungen mit einem Wert bis 1000,00 € kosten pauschal 45,00 €. Diese Kosten verstehen sich inklusive Verpackungsmaterial. Alle weitere Größen und Werte müssen angefragt werden.
14. Die Versandkosten für Lieferadressen außerhalb der EU sind generell bei der Versteigerin anzufragen. In diesen Fällen wird zusätzlich zu den jeweiligen Versandkosten eine pauschale Gebühr die Abwicklung der Ausfuhr berechnet, beides ist im Voraus zu entrichten.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mettmann. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen

davon unberührt; die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem tatsächlichen Interesse der Parteien bei verständiger Würdigung am besten entspricht.